



9.5

Satzung der Stiftung Katholisches Bürgerhospital Mannheim

Auf die Initiative Mannheimer Katholiken erteilte der Kurfürst Carl Theodor am 24. Juli 1773 die Genehmigung zur Errichtung eines Hospitals für altersschwache, arme oder kranke katholische Bürger.

Die Mittel der Stiftung stammten aus Sammlungen in der Bürgerschaft, Stiftungen und Zustiftungen der kurfürstlichen Familie sowie der Familie des Großherzogs von Baden und einer großen Anzahl von Zuwendungen aus der Bevölkerung. Nachdem ursprünglichen der Zweck der Stiftung sich auch auf die Pflege von armen Kranken, die Erziehung von Waisenkindern, die Unterhaltung einer Krankenwärterschule und der Hospitalkirche erstreckte, unterhält die Stiftung mit dem ihr aus dem 2. Weltkrieg und nach der Geldentwertung verbliebenen Vermögen nur noch ein Altenheim.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung werden aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 wie folgt neu gegründet:

§1

Name und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Katholisches Bürgerhospital Mannheim

Sitz der Stiftung ist Mannheim. Die Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und juristische Person des öffentlichen Rechts.

§2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung unterhält in Mannheim ein Altenheim.

§3

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Mannheim oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzender,
- b) sechs vom Gemeinderat der Stadt Mannheim gewählten Mitgliedern, davon drei auf Vorschlag des Katholischen Dekanats Mannheim.

Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter auf Dauer, mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf, oder für den Einzelfall bestellen.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1.10 eines Jahres, das auf ein Jahr folgt, in welchem eine regelmäßige Wahl der Gemeinderäte stattgefunden hat. Entsprechend endet die Amtszeit am 30.09 des betreffenden Jahres. Der



Oberbürgermeister der Stadt Mannheim ist auf Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister Mitglied des Stiftungsrats. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so wählt der Gemeinderat das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§4 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den Weisungen des Vorsitzenden des Sitzungsrates. Der Stiftungsrat kann für den Geschäftsführer eine Dienstanweisung erlassen.

§5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nichtöffentlich. Für die Einberufung der Sitzungen, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift über die Sitzung gelten die Bestimmungen der §§ 34, 35 Abs.2, 36 Abs.1, 37 und 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Bl. 1976 S.1) sinngemäß.

§6 Zweckbindung des Vermögens

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

§7 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird rechtsverbindlich vertreten durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats.

§8 Vermögensanfall bei Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Mannheim, die bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen hat.

§9 Übergangsregelung

Die Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder des Stiftungsrates endet unabhängig von der bisherigen Amtszeit einheitlich am 30.09.1980.